

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abordnung und spätere Versetzung von Prof. Dr. J., Staatssekretär a. D., an die Fachhochschule Erfurt

Die **Kleine Anfrage 2299** vom 2. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der ehemalige Staatssekretär Prof. Dr. J. wurde Auskünften der Landesregierung zu Folge nach seiner Rückkehr aus der Tätigkeit als Staatssekretär zunächst aus dienstlichen Gründen an die Fachhochschule Erfurt abgeordnet. Begründet wurde dies einerseits mit der zwischenzeitlichen Veränderung seines ursprünglich in Nordhausen vertretenen Fachgebietes, die keinen sofortigen passgenauen Einsatz ermöglichte und andererseits mit seinem fachlichen Profil entsprechenden Einsatzbedarf an der Fachhochschule Erfurt. Nun ist Prof. Dr. J. nach Kenntnis der Fragestellerin seit dem 1. März 2012 nicht mehr über eine Abordnung an der Fachhochschule Erfurt tätig, sondern offiziell an die Fachhochschule Erfurt versetzt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchem zeitlichen und rechtlichen Verfahren ist Prof. Dr. J. von der Fachhochschule Nordhausen an die Fachhochschule Erfurt zuerst abgeordnet und später versetzt worden und welche Stellen der Landesregierung und/oder nachgeordnete Behörden oder Einrichtungen waren an diesem Verfahren insgesamt mit welchen Zuständigkeiten beteiligt?
2. Inwiefern sind der Fachhochschule Erfurt durch die Versetzung von Prof. Dr. J. zusätzliche Mittel zum Ausgleich der daraus entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt worden und welche Begründung liegt dafür vor?
3. Welche sachlichen Gründe bzw. dienstlichen Bedürfnisse nach § 30 Thüringer Beamten-gesetz lagen a) der Abordnung und b) der Versetzung an die Fachhochschule Erfurt zugrunde und inwiefern ist das fachliche Profil der Fachhochschule Erfurt gegenüber dem der Fachhochschule Nordhausen passgenauer?
4. Inwieweit ist die Versetzung an die Fachhochschule Erfurt tatsächlich durch Veränderungen während der Zeit als Staatssekretär bedingt und inwieweit ist sie durch seine sechsjährige Tätigkeit als Rektor der Fachhochschule Nordhausen, in der er keine Lehrtätigkeit wahrnahm, begründet?
5. Inwiefern lag von Seiten der Landesregierung eine Zusicherung vor, die Prof. Dr. J. bei seiner Rückkehr an die Hochschule das identische vorherige Aufgabenspektrum des Dienstpostens gewährt und von welcher Stelle und Person wurde diese wann erteilt?
6. Inwiefern wird das Vorgehen in Anbetracht der für den Dienstposten notwendigen Befähigung als angemessen bewertet und kann nicht in eine entsprechende Überarbeitung und Anpassung der Lehrveranstaltungen unter Minderung des Deputats (wie in anderen Fällen üblich) erwartet werden?

7. Sofern Prof. Dr. J. seine Professur in Nordhausen an Stelle der Tätigkeit als Staatssekretär wahrgenommen hätte, wäre ihm dann aus den inhaltlichen Veränderungen seiner Professur ebenfalls eine Versetzung zugestanden worden?
8. Wie soll künftig mit Versetzungsgesuchen von Professorinnen und Professoren verfahren werden, deren Lehrinhalte sich durch Überarbeitungen der Curricula (Studieninhalte) oder durch ihre mehrjährige Unterbrechung in der Lehrtätigkeit erheblich verändert haben?
9. Nach der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt ist Prof. Dr. J. als Professor einer Fakultät zuzuordnen. Wie kann eine Versetzung erfolgen, ohne dass diese Zuordnung vorgenommen wird?
10. Wie hoch war die Lehrverpflichtung von Prof. Dr. J. im Zeitraum seiner Abordnung an die Fachhochschule Erfurt und welche Lehrveranstaltungen wurden an welchen Hochschulen in diesem Zeitraum durch Prof. Dr. J. erbracht?
11. Welche Stellenanteile bzw. Anteile der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden wurden durch Prof. Dr. J. im Zeitraum der Abordnung für die Aufgaben der Leitung des Zentrums für Qualität (ZfQ) aufgewendet und welcher Anteil für Lehre und/oder Forschung?
12. Mit welchen Stellenanteilen bzw. Anteilen der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden steht Prof. Dr. J. für welche Aufgabenbereiche an der Fachhochschule Erfurt derzeit zur Verfügung?
13. Inwiefern wurde im Rahmen der Besetzung der Stelle "Leitung des Zentrums für Qualität" an der Fachhochschule Erfurt eine Stellenausschreibung vorgenommen, welche rechtlichen Bestimmungen liegen dem Besetzungsverfahren der ZfQ-Leistung zugrunde und inwiefern bestand insbesondere eine Ausschreibungspflicht?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Herr Prof. Dr. J. wurde auf seinen Antrag und mit Zustimmung der Fachhochschulen Nordhausen und Erfurt gemäß § 29 Abs. 1 beziehungsweise § 30 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) zum 1. März 2011 an die Fachhochschule Erfurt abgeordnet und vor Ablauf des Abordnungszeitraums zum 1. März 2012 an die Fachhochschule Erfurt versetzt. An den Personalmaßnahmen waren neben den beiden Fachhochschulen, als aufnehmende beziehungsweise abgebende Dienststelle, das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Stelle für die Abordnung und Versetzung beteiligt.

Zu 2.:

Der Fachhochschule Erfurt wurden im Zusammenhang mit der Versetzung keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu 3.:

Gemäß § 29 beziehungsweise § 30 ThürBG erfolgten die Abordnung und Versetzung auf Antrag des Beamten sowie aufgrund dienstlicher Bedürfnisse.

Der ursprünglich von Herrn Prof. Dr. J. betreute Studiengang "Flächen- und Stoffrecycling" an der Fachhochschule Nordhausen hat sich durch eine ingenieurtechnische Ausrichtung inhaltlich stark verändert, während das Profil des Beamten im natur- und umweltwissenschaftlichen Bereich liegt. Die verbleibenden Schnittmengen waren bereits durch zwei weitere Geologen an der Fachhochschule Nordhausen personell gut vertreten, während an der Fachhochschule Erfurt dieses Fachgebiet bisher von Kollegen aus Nachbardisziplinen mitbetreut wurde. Zudem fügen sich die Spezialbereiche Flächenrecycling, Altlasten, Strukturwandel und Ressourcenmanagement von Herrn Prof. Dr. J. in mehrere Fachrichtungen an der Fachhochschule Erfurt ein, insbesondere in die Fachrichtungen Forstwirtschaft, Gartenbau, Landschaftsarchitektur sowie Stadt- und Raumplanung (die sogenannten "grünen" Fachrichtungen). Sein Deputat kann dort neben dem Bedarf in Grundlagenveranstaltungen auch den im besonders zukunftsfähigen Bereich der fachübergreifenden, inter- und transdisziplinären Studienangebote bedienen.

Zu 4.:

Ursächlich für die Versetzung von Herrn Prof. Dr. J. waren die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Veränderungen an der Fachhochschule Nordhausen und der Bedarf an der Fachhochschule Erfurt.

Zu 5.:

Eine derartige Zusicherung wurde nicht erteilt.

Zu 6.:

Herr Prof. Dr. J. besitzt für die Professur an der Fachhochschule Erfurt, welche seiner früheren Professur an der Fachhochschule Nordhausen inhaltlich ähnelt, die erforderliche Befähigung. Die Abordnung und Versetzung waren insoweit angemessen.

Eine Anpassung der Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Nordhausen wäre grundsätzlich im Zusammenhang mit der Wiedereinarbeitung von Herrn Prof. Dr. J. möglich gewesen. Bei der vorangegangenen Weiterentwicklung der Studienangebote erfolgte jedoch eine stärkere Technikorientierung in dem betreffenden Bereich, weshalb der passgenauere Einsatz des Beamten an der Fachhochschule Erfurt vorzuziehen war.

Zu 7.:

ja

Zu 8.:

Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu 9.:

Bei der erfolgten organisationsrechtlichen Versetzung handelt es sich um die auf Dauer angelegte Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes bei einer anderen Dienststelle. Die Zuordnung zu einer Fakultät ist dabei rechtlich nicht erforderlich und in der Praxis auch nicht üblich.

Zu 10.:

Aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit betrug die Lehrverpflichtung von Herrn Dr. J. im Zeitraum der Abordnung neun Semesterwochenstunden (SWS).

Im Zeitraum der Abordnung hat Herr Prof. Dr. J. folgende Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Erfurt durchgeführt:

Sommersemester 2011:

- Flächenmanagement, Brachflächen und -recycling, zwei SWS
- Mitwirkung in der Lehrveranstaltung Stadt- und Regionalökonomie

Wintersemester 2011/2012:

- Altlasten, Studiengang (SG) Stadt- und Raumplanung sowie SG Landschaftsarchitektur, zwei bzw. drei SWS
- Umweltgrundlagen für Stadt- und Raumplaner, SG Stadt- und Raumplanung, zwei SWS
- Umweltgrundlagen für Urbanistik (Bauhaus-Universität Weimar), SG Urbanistik, zwei SWS
- Mitwirkung in der Lehrveranstaltung "Urbane Landschaften"

Zu 11.:

Für die Leitung des Zentrums für Qualität (ZfQ) wurde Herrn Prof. Dr. J. im Sommersemester 2011 eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von sieben SWS gewährt. Ab dem Wintersemester 2011/2012 wurde die Ermäßigung auf fünf SWS reduziert. Der verbleibende Anteil für die Lehre betrug somit zwei bzw. vier SWS.

Zu 12.:

Herr Prof. Dr. J. erbringt derzeit folgende Lehrveranstaltungen:

- Flächenmanagement, zwei SWS und
- Zwischennutzung von Brachflächen: Studienprojekt Master-Klasse, vier SWS.

Daneben obliegt ihm weiterhin im vorgenannten Umfang die Leitung des Zentrums für Qualität.

Zu 13.:

Bei der Übertragung der Leitung des ZfQ handelte es sich um eine rein innerorganisatorische Maßnahme der Aufgabenverteilung. Eine solche Organisationsverfügung, durch welche dem Beamten ohne Wechsel des Dienstpostens konkrete Aufgabeninhalte innerhalb seines Arbeitsgebietes übertragen werden, bedarf keiner Bestenauslese bzw. Ausschreibung. Eine Ausschreibung wurde im Zusammenhang mit der in Frage stehenden Bestellung folglich auch nicht vorgenommen. Gemäß § 37 ThürHG hat das Präsidium über die Bildung der Betriebseinheit und über die Bestellung des Leiters entschieden.

Matschie
Minister